

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 12.07.2022 bis zum 12.08.2022 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 29.06.2022 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	07.07.2022
2	EWE Netz GmbH	12.07.2022
3	ExxonMobile Production Deutschland GmbH	04.07.2022
4	Gasuni Deutschland Transport Services GmbH	04.07.2022
5	Gemeinde Twist	07.07.2022
6	Gemeinde Wietmarschen	04.08.2022
7	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	10.08.2022
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.07.2022
9	Neptune Energy Deutschland GmbH	04.08.2022
10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen	21.07.2022
11	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	04.07.2022
12	NOWEGA GmbH	29.06.2022
13	PLEdoc GmbH	13.07.2022
14	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	20.07.2022
15	Stadt Meppen	13.07.2022
16	Telekom Deutschland GmbH	11.08.2022
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01181018)	03.08.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 12.08.2022	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Planverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p><u>Planungsanlass</u> Die Gemeinde Geeste beabsichtigt, mit der Planaufstellung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung einer derzeit innerstädtischen Freifläche zu schaffen. Das Ziel der Gemeinde ist, in Form einer verdichteten Bauweise ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Aufgrund der zentralen Lage bietet sich z.B. neben der vorgenannten Ausrichtung die Schaffung von Räumlichkeiten für eine Tagespflege an. Dazu soll eine Mischgebietsfläche gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen werden.</p> <p>In der Ortsmitte von Dalum gelegen, befinden sich gewerblich genutzte Gebäude im Umfeld. Unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzend besteht eine langjährig inhabergeführte Gaststätte mit Saalbetrieb und Kegelbahn. Diese unmittelbare Umgebung ist als örtliche Gemengelage einzustufen. Durch die vorgelegte Planung rückt u.a. Wohnbebauung insbesondere an die bestehende Gaststätte heran.</p> <p>Die IHK Osnabrück - Emsland- Grafschaft Bentheim gibt zu den Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlich Huberta-Roggendorf-Straße“ diese Stellungnahme ab.</p> <p><u>Bewertung</u> Durch die heranrückende Wohnbebauung dürfen sich für die bestehende Gaststätte keine Beschränkungen ergeben. In der schalltechnischen Untersuchung zur Planaufstellung wird ausgeführt, dass die zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) nach TA Lärm nicht eingehalten werden können. Es kommt insbesondere zu Überschreitungen in der Nachtzeit. Die bestehende Gaststätte unterliegt als gewachsener Betrieb dem Bestandsschutz und ist nicht zur nachträglichen Durchführung von</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die hinsichtlich der zu erwartenden Nutzungskonflikte geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf verstärkte Aktivitäten im Zusammenhang mit der Innenverdichtung sind aus der Sicht der Gemeinde Geeste jedoch die definierten Auflagen in der schalltechnischen Untersuchung des Büros HeWes Umweltakustik GmbH vom 17.03.2022; Projekt-Nr. 2021-029 (2021-029 - t3 Gutachten)) geeignet, ein vertragliches Nebeneinander beider Nutzungen zu gewährleisten. Mit den genannten Schallschutzmaßnahmen, die ausschließlich an der geplanten Bebauung umzusetzen sind, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tags als auch in der lautesten Nachtstunde an allen Fassaden und Stockwerken der geplanten Bebauung eingehalten. Durch die im Gutachten beschriebenen und in den Bebauungsplan aufgenommenen Auflagen wird zudem vermieden, dass Gewerbebetriebe nachträglich mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Der Anregung, einen Hinweis auf die angrenzende Gaststätte und die dadurch auftretenden Emissionen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.</p>

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet. Grundsätzlich sollte die Umsetzung der Planung nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung festgesetzt werden. So sollen auf zu öffnende Fenster von schützenswerten Aufenthaltsräumen in den Bereichen, in denen der Immissionsrichtwert der TA Lärm überschritten wird, verzichtet werden und Fenster o.a. in Kombination mit Schalldämmlüftern bzw. einer Lüftungsanlage eingebaut werden. Sollten an den betroffenen Seiten Loggien oder Terrassen vorgesehen sein, sind diese vollständig zu verglasen (bspw. wie ein Wintergarten). Die Verglasung darf ebenfalls nur zu Wartungs- und Reinigungszwecken geöffnet werden. Unter passive Schallschutzmaßnahmen fällt auch eine ausreichende Dimensionierung der Außenbauteile (Wände, Fenster, ...) und eine geeignete Baukörper- und Grundrissgestaltung (siehe Seite 19 der schalltechnischen Untersuchung des Büros HeWes Umweltakustik GmbH vom 17.03.2022; Projekt-Nr. 2021-029 (2021-029 - t3 Gutachten)).</p> <p>Unseres Erachtens ist der festgestellte Lärmkonflikt zwischen einer möglichen Wohn- und der langjährig bestehenden Gewerbenutzung in der schalltechnischen Untersuchung nicht ausreichend gelöst. Es bleibt aus unserer Sicht zu befürchten, dass die vorliegende Planung die familiengeführte Gaststätte in Ihrer gewerblichen Tätigkeit und ihren betrieblichen Abläufen einschränkt. Durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Dies kann schlussendlich zur Aufgabe des Unternehmensstandortes führen. Es besteht daher ein Interessen- und Nutzungskonflikt zwischen der geplanten Wohnnutzung in dem zu errichtenden Gebäude und dem weiteren Fortbestand des Unternehmens.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Nutzungskonflikte äußern wir Bedenken und regen eine Überarbeitung der Planung in Bezug auf eine Erhöhung des Abstandes zwischen schutzwürdiger und emittierender Nutzung an. Ebenso ist ein Hinweis auf die angrenzende Gaststätte und die dadurch</p>	

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>auftretenden Emissionen in die Miet-/Grundstücksverträge aufzunehmen. Grundsätzlich sollten Nutzungskonflikte im Bereich des Immissionsschutzes durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen vermieden werden. Gewerbebetriebe sollten grundsätzlich nicht nachträglich mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung und des Bestandschutzes ab.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 20.07.2022	
Unsere Stellungnahme vom 14.06.2021 ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.
2a. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 14.06.2021	
<p><u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u> <i>Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</i></p> <p>Hinweise <i>Sofern im Zuge des geplanten Vorhabens Baumaßnahme erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</i></p>	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i></p> <p><i>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</i></p>	
3. Landkreis Emsland: Schreiben vom 29.07.2022	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u> In der Planzeichnung fehlt die Straßenbegrenzungslinie zur L67 / Wietmarscher Damm.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und beachtet. .</p> <p>zu den Ausführungen „Städtebau“ Die fehlende Straßenbegrenzungslinie zur L67 / Wietmarscher Damm wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 21.07.2022	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger hat für den Flächenbereich eine Luftbildauswertung beauftragen. Ergänzend ist in der Begründung und dem Planteil der nachfolgende Hinweis enthalten.</p> <p>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.“</p>

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste, Huberta-Roggendorf-Straße, B-Plan Nr. 83</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p>	

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Fläche A: <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie dem LGLN, nach Übernahme vorliegender Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
5. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 25.07.2022	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 96 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung im Kapitel 5.2.3 bereits enthalten.</p>

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.
6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“: Schreiben vom 06.07.2022	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen im zweiten Absatz sind bereits im Kapitel 5.2.1 der Begründung enthalten.
7. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01180988): Schreiben vom 03.08.2022	
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert bzw. dem Vorhabenträger mitgeteilt.
8. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte: Schreiben vom 12.07.2022	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.06.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert. Die im Kapitel 5.2 bereits enthaltenen Ausführungen werden um den vierten Absatz der

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Wie Sie unseren aktuellen Netzdaten (Sparten Gas, Strom) entnehmen können, verlaufen die Anschlussleitungen der vorhandenen Gebäude nördlich der Huberta-Roggendorf-Straße genau durch das Planungsgebiet. Wir gehen daher davon aus, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen im Zuge der Neubaumaßnahmen umgelegt werden müssen. Wir bitten aus diesem Grunde um frühestmögliche Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen.</p>	<p>Stellungnahme ergänzt. Da die angrenzenden Flächen bereits bebaut sind, wird von einer Kampfmittelfreiheit ausgegangen. Altlasten sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Weitere Detailabstimmungen ergeben sich erst im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

Stellungnahme nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zu lässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p> <p>Die bisherigen Stellungnahmen haben weiter Bestand.</p>	